

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management and Technology der Technischen Universität München

Vom 15. Mai 2019

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28. September 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, English Track, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Projektstudium
- § 37 b International Experience
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Zusatzprüfungen
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, English Track, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Der Bachelorstudiengang Management and Technology ist englischsprachig (English Track).
- (4) ¹Der Diplomstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre sowie der Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre sind verwandte Studiengänge. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Management and Technology regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 156 Credits (mindestens 100 SWS). ²Hinzu kommen zwölf Wochen (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind 12 Credits im Projektstudium (in der Regel 360 Stunden) zu erbringen. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 (II) im Bachelorstudiengang Management and Technology beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Management and Technology müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-KWK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für die Bachelorstudiengänge Technologie- und Management-

orientierte Betriebswirtschaftslehre und Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre am TUM Campus Heilbronn vom 15. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 (II) aufgeführt.
- (3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch.

§ 37 a

Projektstudium

- (1) ¹Das Projektstudium besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das im Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges steht, beinhaltet. ²Es ist von einer Gruppe, bestehend aus mindestens zwei Studierenden, abzulegen und soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen werden. ³Für die Bewertung des Projektstudiums gilt § 17 APSO.
- (2) ¹Das Projektstudium wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. ²Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Prüfenden bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind. ³Die Teilnahme wird durch einen Bericht nachgewiesen. ⁴Der Betreuer oder die Betreuerin gibt spätestens bei der Anmeldung zu einem Projektstudium bekannt, welche Bestandteile der Bericht im Sinne des § 41 Abs. 1 d) für die erfolgreiche Teilnahme an dem Projektstudium enthalten soll, und wie diese zu gewichten sind.
- (3) ¹Ein Projektstudium kann auch in einem Technikfach angesiedelt sein, sofern die Aufgabenstellung gemeinschaftlich mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfolgt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37 b

International Experience

¹Das in der Anlage 1 aufgeführte Modul „International Experience“ setzt einen mindestens 60-tägigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt voraus. ²Die geeigneten Formen von Auslandsaufenthalten, die in der Regel Studienaufenthalte, das Absolvieren des Projektstudiums, der Bachelorarbeit oder Praktika im Ausland oder sonstige studienbezogene Auslandsaufenthalte enthalten, werden durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht. ⁴In Härtefällen, die den Studierenden ein Auslandsstudium nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, ob und wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München erbracht werden können. ⁵Das Pflichtmodul International Experience muss erfolgreich bestanden werden.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Aus den in der Anlage 1 (II) aufgeführten Modulprüfungen „Mathematics in Natural and Economic Science I“ (6 Credits, erstes Fachsemester), „Management Science“ (6 Credits, erstes Fachsemester), „Economics I“ (6 Credits, erstes Fachsemester) und „Statistics for Business Administration“ (6 Credits, zweites Fachsemester) müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 18 Credits erfolgreich erbracht werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der TUM School of Management.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt

wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.“
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 (II) hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO.
- (3) Ist in Anlage 1 (II) für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Pflichtmodulen „International Experience“ und „Communication Skills“ nachzuweisen.

§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Management and Technology gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45 **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. das Projektstudium gemäß § 37 a,
 3. die Bachelor's Thesis gemäß § 46
 4. sowie die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind
 1. aus den betriebswirtschaftlichen Grundlagen Pflichtmodule im Umfang von 54 Credits,
 2. aus den volkswirtschaftlichen Grundlagen Pflichtmodule im Umfang von 12 Credits,
 3. aus den rechtswissenschaftlichen Grundlagen Pflichtmodule im Umfang von 12 Credits,
 4. aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen Pflichtmodule im Umfang von 12 Credits,
 5. aus dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach Pflichtmodule im Umfang von 30 Credits und Wahlmodule im Umfang von 12 Creditsnachzuweisen. ³Daneben sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits im wirtschaftswissenschaftlich-technischen Wahlfach nachzuweisen. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46 **Bachelor's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.

- (4) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Zusatzprüfungen

- (1) ¹Bei einem Punktekontostand von mindestens 150 Credits können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss Modulprüfungen aus dem Masterstudiengang Management and Technology als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Nicht bestandene Zusatzprüfungen können im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2, des Projektstudiums und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

III. Schlussbestimmung

§ 49 In-Kraft-Treten *)

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Mai 2019. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1: Prüfungsmodule**I. Umfang der Bachelorprüfung**

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der betriebswirtschaftlichen Grundlagen	54	1./2./4. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der volkswirtschaftlichen Grundlagen	12	1./2. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der rechtswissenschaftlichen Grundlagen	12	1./2. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der mathematisch- naturwissenschaftlichen Grundlagen	12	1./2. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen und ggf. Wahlmodulen des ingenieurwissenschaftlichen Faches	42	3./6. Semester
6.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des wirtschaftswissenschaftlich-technischen Wahlfaches	18	4./5./6. Semester
7.	studienbegleitende Studienleistung zum Erwerb von Credits in dem Modul International Experience	3	4./5./6. Semester
8.	studienbegleitende Studienleistung zum Erwerb von Credits in dem Modul Communication Skills	3	4./5./6. Semester
9.	Leistungsnachweis im Projektstudium gemäß § 37 a	12	5. Semester
10.	Bachelor's Thesis gemäß § 46	12	6. Semester

II. Prüfungsmodulare

1. English Track

Betriebs-, volkswirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Die folgenden Pflicht- und Wahlmodule im Bereich der betriebs-, volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen müssen erfolgreich absolviert werden:

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
Betriebswirtschaftliche Grundlagen										
1	WIHN1058	Foundations of Entrepreneurial and Ethical Business	Pflicht	3,5 V + 0,5 Ü	2.	4	6	Klausur	120 - 180 min	Englisch
2	WIHN1060	Production and Logistics	Pflicht	4 V	4.	4	6	Klausur	120 - 180 min	Englisch
3	WIHN1121	Strategic and International Management & Organizational Behavior	Pflicht	4 V	4.	4	6	Klausur	120 - 180 min	Englisch
4	WIHN0261	Empirical Research Methods	Pflicht	2 V + 2 Ü	4.	4	6	Klausur	120 - 180 min	Englisch
5	WIHN0820	Marketing and Innovation Management	Pflicht	4 V	4.	4	6	Klausur	120 - 180 min	Englisch
6	WIHN0275_E	Management Science	Pflicht	2 V + 2 Ü	1.	4	6	Klausur	60 - 120 min	Englisch
7	WIHN1059_E	Financial Accounting	Pflicht	2 V + 2 Ü	1.	4	6	Klausur	120 - 180 min	Englisch
8	WIHN1057_E	Cost Accounting	Pflicht	2 V + 2 Ü	2.	4	6	Klausur	60 - 120 min	Englisch
9	WIHN0219_E	Investment and Financial Management	Pflicht	2 V + 2 Ü	4.	4	6	Klausur	120 - 180 min	Englisch
Volkswirtschaftliche Grundlagen										
10a	WIHN0021_E	Economics I - Microeconomics und	Pflicht	2 V + 2 Ü	1.	4	6	Klausur	120 min	Englisch
10b	WIHN0023_E	Economics II - Macroeconomics	Pflicht	2 V + 2 Ü	2.	4	6	Klausur	120 min	Englisch
Rechtswissenschaftliche Grundlagen										
11a	WIHN1119	Business Law I und	Pflicht	2 V + 2 Ü	1.	4	6	Klausur	120 min	Englisch
11b	WIHN1120	Business Law II	Pflicht	2 V + 2 Ü	2.	4	6	Klausur	120 min	Englisch
Mathem.- naturwiss. Grundlagen										
12	WIHN0001	Mathematics in Natural and Economic Science 1	Pflicht	4 V	1.	4	6	Klausur	90 min	Englisch
13	WIHN0002	Statistics for Business Administration	Pflicht	3 V + 1 Ü	2.	4	6	Klausur	90 min	Englisch

Ingenieurwissenschaftliches Fach

Im ingenieurwissenschaftlichen Fach Digital Technologies muss jedes ausgewiesene Pflichtmodul erfolgreich abgelegt werden. Zusätzlich müssen 12 Credits aus dem Wahlbereich erfolgreich abgelegt werden, die durch eine Projektarbeit im sechsten Semester erbracht werden.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	EI10007	Principles of Information Engineering	Pflicht	2 V + 1 Ü	3.	3	5	Klausur	75 min	Englisch
2	EI10008	Machine Learning and Data Science	Pflicht	2 V + 1 Ü	3.	3	5	Klausur	60 min	Englisch
3	IN8005	Introduction into Computer Science (for non Informatics studies)	Pflicht	2 V + 2 Ü	3.	4	5	Klausur	90 min	Englisch
4	IN8027	Introduction to Informatics for Students of Management & Technology - Programming Lab Course	Pflicht	2 P	3.	2	5	Übungsleistung	k.A.	Englisch
5	MW2383	Design and Analysis of Digital Control Systems	Pflicht	2 V + 1 Ü	3.	3	5	Übungsleistung	k.A.	Englisch
6	MW2468	Logistics Engineering in Production Systems and Supply Chain Management	Pflicht	2 V + 1 Ü	3.	3	5	Klausur	90 min	Englisch
7	IN8028	Project Work in Informatics (IN)	Wahl	3 P	6.	3	12	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
8	EI10009	Project Work in Electrical Engineering and Information Technology (EI)	Wahl	3 P	6.	3	12	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
9	MW2408	Project Work in Mechanical Engineering (MW)	Wahl	3 P	6.	3	12	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Wirtschaftswissenschaftlich-technisches Wahlfach

Im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlich-technischen Wahlfachs erbringen Studierende Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Credits aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und/oder den technischen Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik oder Maschinenwesen und/oder aus einem Auslandssemester, die nicht bereits an anderer Stelle im Curriculum eingebracht wurden.

Der Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben. Anbei ein **beispielhafter Wahlkatalog**.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	WIB19807	Topics in Operations & Supply Chain Management I	Wahl	4 V	4./5./6.	4	6	Klausur	120 min	Englisch
2	WI000026	Advanced Technology and Innovation Management	Wahl	4 V	4./5./6.	4	6	Klausur	120 min	Englisch
3	WI000264	Project Management	Wahl	2 V + 2 Ü	4./5./6.	4	6	Klausur	60 min	Englisch
5	WIHN0042	Seminar Operations & Supply Chain Management Reinforcement Learning	Wahl	4 S	4./5./6.	4	6	Bericht	k.A.	Englisch

International Experience & Communication Skills

Im Modul „International Experience“ muss eine Studienleistung in Form einer Klausur erfolgreich bestanden werden. Im Modul „Communication Skills“ ist eine aus einem Wahlkatalog zu wählende Lehrveranstaltung mit einer Studienleistung erfolgreich abzuschließen. Der ergänzende Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	International Experience & Communication Skills								
WIHN1197	International Experience	Pflicht		4.-6. ¹⁾		3	Klausur (SL)	60-120 min	Englisch
WIHN1198	Communication Skills	Pflicht		4.-6. ¹⁾	2	3	SL		Deutsch/ Englisch

Projektstudium (§ 37a)

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	Projektstudium								
WIHN0684	Projektstudium	Pflicht		5. ¹⁾		12	Projektarbeit		Englisch

Bachelor's Thesis

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	Bachelor's Thesis								
WIHN0693	Bachelor's Thesis	Pflicht		6. ¹⁾		12	Wiss. Ausarbeitung		Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar.

Anmerkungen:

¹⁾ Dieses Modul kann sich über mindestens zwei Semester strecken.

III. Idealtypischer Studienplan

Semester	Module	Credits
1.	Mathematik I	6
	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	6
	Volkswirtschaftliche Grundlagen	6
	BWL-Grundlagen	12
	Summe der Credits	30
2.	Volkswirtschaftliche Grundlagen	6
	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	6
	BWL-Grundlagen	12
	Statistik	6
	Summe der Credits	30
3.	Ingenieurwissenschaftliches Fach	30
	Summe der Credits	30
4.	BWL-Grundlagen	30
	Summe der Credits	30
5.	Wirtschaftswissenschaftlich-technisches Wahlfach	18
	Projektstudium ¹⁾	12
	Summe der Credits	30
6.	Ingenieurwissenschaftliches Fach	12
	International Experience ¹⁾	3
	Communication Skills ¹⁾	3
	Bachelor's Thesis ¹⁾	12
	Summe der Credits	30